

Richtlinie

**der Ortsgemeinde Hausbay zur Förderung der Energieeinsparung
in Haushalten in Hausbay**



Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hausbay hat in seiner Sitzung vom 08.01.2024 die nachfolgende Richtlinie zur Förderung von Energieeinsparung in Haushalten der Ortsgemeinde Hausbay für die Förderperiode 2024-2028 beschlossen:

Die Richtlinie wurde zum 01.01.2026 angepasst.

Präambel

Die Erhöhung der Energieeffizienz ist eine Schlüsselfrage für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung in Deutschland. Deshalb hat sich die Ortsgemeinde Hausbay zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch in der Ortsgemeinde zu senken. Hierdurch sollen wertvolle Ressourcen geschont und die Umwelt von klimaschädlichen Emissionen entlastet werden. Da auf Wohngebäude rund 40 % des Gesamtenergieverbrauchs innerhalb der Europäischen Union entfallen, besteht hier ein großes Einsparpotential. Die Bürgerinnen und Bürger sollen bei der Umsetzung dieses Ziels von der Ortsgemeinde Hausbay aktiv unterstützt werden. Daher fördert die Ortsgemeinde verschiedene energieeinsparende Maßnahmen in Haushalten auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Hausbay. Zur Finanzierung der Richtlinie wird ein Teil der Pachteinnahmen für Windenergieanlagen auf gemeindeeigener Fläche verwendet.

§ 1 Gegenstand der Förderung

(1) Die Ortsgemeinde Hausbay unterstützt die Bürgerinnen und Bürger bei der Energieberatung. Der Eigenanteil je Energie-Check der Verbraucherzentrale vor Ort von 40 € (für Mieter von Wohnhäusern und Hauseigentümer) wird von der Ortsgemeinde übernommen. Dies gilt nur für Häuser in der Ortsgemeinde Hausbay.

(2) Gefördert wird die Beschaffung folgender neuer Elektrogeräte je Sorte (Gerätesorte a-f), wenn die neu angeschafften Elektrogeräte das zum Zeitpunkt der Beschaffung mindestens in der Anlage 1 geforderte Energielabel tragen:

- a. Kühlschrank oder Kombinationsgerät
- b. Gefrierschrank oder Gefriertruhe
- c. Waschmaschine
- d. Wärmepumpentrockner oder Wasch-Trocken-Kombination
- e. Geschirrspüler
- f. Backofen oder Elektroherd

(3) Folgende Maßnahmen werden ebenfalls gefördert:

1. Ersatzbeschaffung von hocheffizienten Heizungsumwälzpumpen der Effizienzklasse A sowie der hydraulische Abgleich bestehender Heizungsanlagen.
2. Neuinstallation von Photovoltaikanlagen auf Dächern zum Zweck des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung. Anlagen, bei denen der erzeugte Strom ausschließlich an Dritte veräußert wird, sind nicht förderfähig.
3. Neue Speicherbatterien für selbst erzeugten Strom zum überwiegenden Zweck des Eigenverbrauchs.
4. Neuinstallation von Photovoltaikanlagen mit integriertem Batteriespeicher (Kombinationsanlage) auf Dächern zum Zweck des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung. Anlagen, bei denen der erzeugte Strom ausschließlich an Dritte veräußert wird, sind nicht förderfähig.
5. Fachgerechte Dämmung von Wohnhäusern durch anerkannte Fachfirmen. In den Fällen, in denen die Dämmungsarbeiten selbst erbracht werden, ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäß Ausführung durch eine Fachfirma, einen Architekten oder sonstigen Sachverständigen vorzulegen.
6. Fachgerechter Austausch von Fenstern und Haustüren welche die Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten der jeweiligen Energieeinsparverordnung (EnEV) nicht überschreiten. In den Fällen, in denen der Einbau selbst erbracht wird, ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäß Ausführungen durch eine Fachfirma, einen Architekten oder sonstigen Sachverständigen vorzulegen. Der Austausch von Fensterscheiben ist nicht förderfähig.
7. Austausch von Nachtspeicheröfen gegen hocheffiziente Neugeräte, wenn der Nachweis des fachgerechten Einbaus und die Entsorgung der Altgeräte erfolgt.
8. Thermische Solaranlagen für die Brauchwasserbereitung und / oder zur Heizungsunterstützung.
9. Holzvergaser-, Hackschnitzel- und Pellet-Heizkessel als Zentralheizung.
10. Wärmepumpen, die an ein wasserführendes Heizungsnetz angeschlossen werden.
11. Austausch von Öl- und Gasheizungen auf den neuesten Stand der Technik.
12. Zentrale / dezentrale Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung.
13. Neubau eines selbstgenutzten Hauses, welches nach Vorgaben der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Kriterien eines Passivhauses erfüllt.
14. Neuanschaffung eines E-Bikes bzw. Pedelec.
15. Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. „Balkonanlagen“).
16. Neuanschaffung eines Elektro-Handrasenmähers, eines Elektro-Rasenmäher-Roboters, Elektro-Freischneider sowie Elektro-Kettensäge.
17. Austausch von Durchlauferhitzern gegen vollelektronische Neugeräte.

§ 2 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 (1) sind alle natürlichen und juristischen Personen, die entweder Mieter oder Eigentümer eines Wohngebäudes auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Hausbay sind und ihren ersten Wohnsitz in Hausbay haben.

(2) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 (2) sind alle natürlichen und juristischen Personen, die entweder Mieter oder Eigentümer eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Hausbay sind. Eigentümer sind jedoch nur antragsberechtigt, wenn sie diese Wohnung auch selbst nutzen. Mieter sowie Eigentümer müssen ihren ersten Wohnsitz in Hausbay haben.

(3) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 (3) Nr. 1 bis 12 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer eines Wohngebäudes auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Hausbay sind und ihren ersten Wohnsitz in Hausbay haben.

Für Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keinen ersten Wohnsitz in Hausbay haben, wird die Antragsbewilligung an die Bedingung der zeitnahen Wohnsitzverlegung geknüpft. Die Auszahlung wird bis zur Erfüllung dieser Bedingung zurückgestellt.

(4) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 (3) Nr. 13 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer eines mit einem Wohnhaus bebaubaren Grundstücks auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Hausbay sind, ihren ersten Wohnsitz in Hausbay haben und die eine Baugenehmigung für ein Passivhaus im Sinne der Richtlinie erhalten haben.

Für Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keinen ersten Wohnsitz in Hausbay haben, wird die Antragsbewilligung an die Bedingung der zeitnahen Wohnsitzverlegung geknüpft. Die Auszahlung wird bis zur Erfüllung dieser Bedingung zurückgestellt.

(5) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 (3) Nr. 14 bis 17 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die entweder Mieter oder Eigentümer eines Wohngebäudes auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Hausbay sind und ihren ersten Wohnsitz in Hausbay haben.

Die Beantragung nach § 1 (3) Nr. 14 für förderfähige E-Bikes und Pedelecs kann für minderjährige und geschäftsunfähige Personen durch ihren gesetzlichen Vertreter erfolgen, sofern diese mit dem Antragsteller im selben Haushalt innerhalb der Ortsgemeinde Hausbay gemeldet sind und ihren ersten Wohnsitz in Hausbay haben.

(6) Mehrere Eigentümer / Wohnungsinhaber gelten als ein Antragsteller.

§ 3 Fördervoraussetzungen

(1) Die Maßnahmen nach § 1 (3) Nr. 1-12 sind nur förderfähig, wenn der/die Antragsteller/in vor Beginn der Maßnahme einen Energie-Check vor Ort durch ein anerkanntes Institut, z. B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, hat durchführen lassen. Während der Laufzeit der Richtlinie ist die Durchführung lediglich einer Energieberatung erforderlich.

Der Energie-Check ist über den Bürgermeister in Auftrag zu geben.

(2) Je Haushalt wird die Anschaffung eines Elektrogerätes je Sorte nach § 1 (2) nur einmal gefördert. Die Sorten sind in § 1 (2) mit den Nummern a-f aufgelistet. Das bedeutet, je Haushalt kann ein Kühlschrank, eine Gefriertruhe, eine Waschmaschine etc. gefördert werden. Es können keine zwei Geräte der gleichen Sorte gefördert werden. Weitere Voraussetzung ist, dass das jeweilige Gerät auch auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Hausbay genutzt wird.

(3) Förderfähig sind nur Maßnahmen, welche an oder in einem, in der Ortsgemeinde Hausbay gelegenen Gebäude durchgeführt werden. Maßnahmen, welche an oder in, außerhalb der Ortsgemeinde gelegenen Gebäuden oder Grundstücken durchgeführt werden, sind nicht förderfähig.

(4) Alle erforderlichen Nachweise (Anlage 2) müssen vom Antragsteller/in erbracht werden.

(5) Es werden nur Maßnahmen / Anschaffungen gefördert, die nach Inkrafttreten der Richtlinie durchgeführt werden. Eine Maßnahme nach § 1 (3) Nr. 17 ist nur förderfähig, wenn sie nach Inkrafttreten der 1. Änderung der Richtlinie durchgeführt wird.

(6) Eine Maßnahme nach § 1 (3) Nr. 13 wird nur gefördert, wenn nach Fertigstellung ein gesonderter Nachweis erbracht wird, dass das Haus die Kriterien eines Passivhauses erfüllt.

§ 4 Förderhöhe

(1) Die Anschaffung eines neuen energiesparenden Elektrogerätes nach § 1 (2) wird mit einmalig 100 € je Gerätesorte und Haushalt gefördert.

(2) Der Austausch der Heizungsumwälzpumpen wird mit je 100 €, der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage nach § 1 (3) Nr. 1 wird einmalig mit 200 € je Wohnhaus gefördert.

(3) Die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage nach § 1 (3) Nr. 2 wird mit einmalig 250 € je kWp Leistung dieser Anlage gefördert. Die Förderung ist auf 2.500 € je Anlage und Gebäude begrenzt.

(4) Die Neuanschaffung eines Batteriespeichers nach § 1 (3) Nr. 3 wird mit einmalig 250 € je kWh Leistung des Batteriespeichers gefördert. Die Förderung ist auf 2.500 € je Anlage und Gebäude begrenzt. Je Gebäude wird maximal ein Batteriespeicher gefördert.

(5) Die Neuinstallation eines Kombigerätes (Photovoltaikanlage mit integriertem Speicher) nach § 1 (3) Nr. 4 wird einmalig mit 5.000 € gefördert. Die Förderung wird auf 250 € je kWp Leistung der Anlage und 250 € je kWh Leistung des Batteriespeichers begrenzt. Gegebenenfalls ist eine Aufteilung der Anschaffungskosten vorzunehmen, welcher Anteil auf die Photovoltaikanlage und welcher Anteil auf den Batteriespeicher entfällt.

(6) Für die Fassaden- und für die Dachdämmung von Wohnhäusern wird insgesamt ein einmaliger Zuschuss zu den Materialkosten und Lohnkosten von bis zu 2.500 € gewährt. Für die Dämmung der Kellerdecke, sonstigen Decken unter oder über beheizten Wohnräumen oder der obersten Geschossdecke wird ein einmaliger Zuschuss von je 500 € gewährt. Der Zuschuss beträgt jedoch jeweils maximal 30 % der Anschaffungskosten.

(7) Für den Austausch und die Montage von Fenstern und Haustüren nach § 1 (3) Nr. 6 wird eine Förderung von 250 € je Fenster und 500 € je Haustür, jedoch höchstens 30 % der Anschaffungskosten gewährt. Die Förderung beträgt maximal 2.500 €.

(8) Je Nachspeicherofen nach § 1 (3) Nr. 7 wird ein Zuschuss von 200 € gewährt. Der Zuschuss beträgt für die Neuanschaffung von Nachspeicheröfen maximal 1.200 € je Wohnhaus.

(9) Heizungsanlagen nach § 1 (3) Nr. 8 bis 11 werden einmalig bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 2.500 € gefördert, höchstens jedoch mit 30 % der Anschaffungskosten.

(10) Die Errichtung einer Lüftungsanlage nach § 1 (3) Nr. 12 wird einmalig bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 2.500 € gefördert, höchstens mit 30 % der Anschaffungskosten.

(11) Der Neubau eines Passivhauses nach § 1(3) Nr. 13 wird einmalig mit 7.000 € gefördert.

(12) Für die Neuanschaffung eines E-Bikes bzw. Pedelecs nach § 1 (3) Nr. 14 wird eine Förderung von 30 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 500 €, gewährt.

(13) Für die Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. „Balkonanlage“) nach § 1 (3) Nr. 15 wird eine einmalige Förderung i. H. v. 200 € gewährt.

(14) Für die Neuanschaffung eines Elektro-Handrasenmäzers, Elektro-Rasenmäher-Roboters, Elektro- Freischneider sowie Elektro-Kettensäge nach § 1 (3) Nr. 16 wird eine einmalige Förderung von 30 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 300 €, gewährt.

(15) Der Austausch eines Durchlauferhitzers nach § 1 (3) Nr. 17 wird einmalig mit 250 € gefördert.

(16) Die Gesamtförderung ist je Antragsteller und Gebäude auf insgesamt maximal 7.000 € innerhalb der Dauer der Förderperiode begrenzt.

§ 5 Antragstellung und Bewilligung

(1) Der Antrag auf Förderung ist gemäß Antragsvordruck bei dem/der Ortsbürgermeister/in von Hausbay zu stellen. Dem Antrag sind Rechnungskopien der entsprechenden Maßnahme, sowie die erforderlichen Nachweise beizufügen. Auf Verlangen sind Originalrechnungen vorzulegen.

(2) Der Antrag ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme zu stellen.

(3) In Einzelfällen ist dem/der Ortsbürgermeister/in, dem Gemeinderat oder einem Sachverständigen die Inaugenscheinnahme der Maßnahme zu gestatten.

(4) Berücksichtigt werden nur mit dem offiziellen Antragsvordruck gestellte Anträge.

(5) Sofern durch die in einem Haushaltsjahr beim Fördergeber gestellten förderfähigen Anträge, die Fördersumme der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel übersteigt, ist für die Bewilligung der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen maßgeblich.

(6) Die Prüfung der Anträge übernimmt der/die Ortsbürgermeister/in von Hausbay. Der/die Ortsbürgermeister/in informiert den Gemeinderat regelmäßig über den aktuellen Sachstand.

(7) Die Bewilligung der Anträge erfolgt – nach Prüfung durch den/die Ortsbürgermeister/in – durch den Gemeinderat.

§ 6 Auszahlung

- (1) Die Fördersumme wird nach Vorlage des Antrages und aller erforderlichen Unterlagen sowie abschließender Prüfung und Bewilligung auf ein inländisches Konto des/der Antragstellers/in ausgezahlt. Barauszahlung ist nicht möglich.
- (2) Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Anschaffung und Inbetriebnahme bzw. Fertigstellung der Maßnahme.
- (3) Die Auszahlung für die Förderung eines Passivhauses nach § 1 (3) Nr. 13 erfolgt erst nachdem ein entsprechender Nachweis nach § 3 (6) vorliegt.
- (4) Falls durch die Antragstellungen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschritten werden, erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse – nach der Reihenfolge des Antragseingangs – im folgenden Haushaltsjahr.
- (5) Die Auszahlung erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 7 Datenschutz

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Ortsgemeinde Hausbay gewahrt. Daten über beantragte Vorhaben können in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet werden. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden.
- (2) Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten und Zinsen herangezogen.
- (4) Für eine Förderung nach § 1 (3) Nr. 14 bis 17 ist Voraussetzung, dass der Antragsteller den Fördergegenstand mindestens 2 Jahre und zu Eigentum hat. Wird der Fördergegenstand vor Ablauf von 2 Jahren veräußert oder das Eigentum oder der Besitz auf andere Art und Weise übertragen, kann die Ortsgemeinde Hausbay die Förderung ganz oder teilweise zurückfordern.
- (5) Erstattungsfähige Umsatzsteuer zählt nicht zu den Anschaffungskosten.

(6) Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.

(7) Die Neufassung der Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

(8) Die Förderperiode der Richtlinie ist zunächst bis zum 31.12.2028 begrenzt.

(9) Es werden nur Anträge für Anschaffungen und Maßnahmen berücksichtigt, welche bis zum 31.12.2028 getätigt bzw. abgeschlossen sind.

Hausbay, den 22.12.2025

(Thomas Stroschein)
Ortsbürgermeister